

# GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

## A

### Richterliche Zuständigkeiten

**Das Präsidium des Amtsgerichts Meißen hat folgenden**

**richterlichen Geschäftsverteilungsplan**

**mit Wirkung ab 1. Mai 2024 beschlossen:**

#### **I. Im Einzelnen**

##### **Referat 1: Direktor des Amtsgerichts Falk**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Entscheidungen über Strafbefehlsanträge und Einsprüche (Cs-Sachen) gegen Erwachsene nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend <b>G</b> )   | *RK 201 |
| 2. Bewährungsüberwachung in Strafsachen gegen Erwachsene für Referat 1  | RK 201  |
| 3. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz  | RK 701  |
| 4. alle Entscheidungen in Verfahren, die nicht besonders aufgeführt sind.   | RK 701  |
| 5. alle AR-, Bs- und Gs-Strafsachen gegen Erwachsene  | RK 201  |
| 6. Sämtliche Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417ff. StPO vor dem Einzelrichter gegen erwachsene Angeschuldigte. Die Zuteilung erfolgt außerhalb des Turnus für die Zuteilung von Ds-Strafsachen gegen Erwachsene Angeschuldigte, die im Übrigen unberührt bleibt. | RK 201  |
| 7. Polizeigewahrsamssachen gemäß § 22 SächsPolG   | RK 417  |

**Referat 2: Richterin am Amtsgericht Holubetz**

Zivilsachen ohne neue Zuteilung

RK 102

**Referat 3: nicht besetzt****Referat 4: Richterin Strehl**

1. Zivilsachen nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend **C**) RK 104
2. Ablehnungsgesuche gegen:
  - Richterin am Amtsgericht Dittmann und RiAGStVG Viehof, soweit sie als Familienrichter abgelehnt wurde,
  - RiAGstV Viehof in Vollstreckungssachen, soweit Richterin am Amtsgericht Dittmann in dessen Vertretung tätig werden müsste,
  - Richterin am Amtsgericht Kutscher in Familiensachen, soweit Richterin am Amtsgericht Dittmann in Vertretung für RiAGstV Viehof tätig werden müsste.
3. Entscheidungen nach dem Erbbaurechtsgesetz

**Referat 5: nicht besetzt****Referat 6: Weiterer aufsichtführender Richter als ständiger Vertreter des Direktors Viehof**

1. Familiensachen nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend **D**). RK 306
2. richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen und Mahnverfahren. RK 506
3. Adoptionssachen nach dem bis 31.08.2009 gültigen FGG und dem ab 01.09.2009 gültigen FamFG (siehe nachfolgend **D** Nr. 3) RK 306
4. alle Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß §§ 24 Abs. 3 und 30 StPO sowie § 45 Abs. 2 ZPO mit Ausnahme von Ablehnungsgesuchen gegen Frau Richterin am Amtsgericht Dittmann.

**Referat 7: Richterin am Amtsgericht Pospischil**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene einschließlich der aus dem Referat mit Wirkung ab 1.2.2021 übernommenen Ls-Strafsachen (siehe nachfolgend I Nr. 1) | RK 207 |
| 2. Bewährungssachen in Ls-Strafsachen gegen Erwachsene für Referat 7 (siehe nachfolgend I Nr. 1)  | RK 207 |

**Referat 8: Richterin am Amtsgericht Dittmann**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Familiensachen nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend D)  | RK 308 |
| 2. Adoptionssachen nach dem bis 31.08.2009 gültigen FGG und dem ab 01.09.2009 gültigen FamFG (siehe nachfolgend D Nr. 3). | RK 310 |

**Referat 9: Richter am Amtsgericht Ball**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der Jugendschutzsachen   | RK 209 |
| 2. Jugendrichtersachen (Cs-, Ds-, AR-, Bs-, Gs- und VRJs-Sachen) einschließlich Jugendschutzsachen  | RK 209 |
| 3. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich aller Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG, auf Erziehungshaft und sonstige Bußgeldsachen. | RK 209 |

**Referat 10: Richter am Amtsgericht Hesper**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Betreuungs-, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach §§ 271 ff., §§ 312 ff. und §§ 340 f. FamFG sowie Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz nach Zuteilung (siehe nachfolgend E) | RK 410 |
| 2. richterliche Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:   |        |
| a) in Nachlasssachen  | RK 610 |
| b) in Aufgebotsverfahren  | RK 710 |
| c) über Erinnerungen in Beratungshilfesachen  | RK 710 |

### Referat 11: Richterin Walther

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Entscheidungen über Strafbefehlsanträge und Einsprüche gegen Erwachsene nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend <b>G</b> ) | RK 211 |
|---|--------|

Strafbefehlsverfahren betreffend Delikte gemäß §§ 278 und 279 StGB werden von **RiAG Ball** bearbeitet.

- |   |  |
|---|--|
| 2. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (nur Ds-Sachen) nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend <b>G</b> ) |  |
| 3. Bewährungsüberwachung in Strafsachen gegen Erwachsene für Referat 11   |  |

### Referat 12: Richterin am Amtsgericht Holubetz

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Zivilsachen nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend <b>C</b> )  | RK 112 |
| 2. Güterichterin gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG  | RK 112 |
| 3. Entscheidungen in Wohnungseigentumssachen RiinAG Holubetz übernimmt ab 15. Januar 2024 die Bearbeitung aller im Referat 4 noch anhängigen Wohnungseigentumssachen | RK 112 |

### Referat 13: Richter am Landgericht Leibfritz

- |   |        |
|---|--------|
| 1. isolierte Unterhaltsverfahren  | RK 313 |
| 2. Wiederaufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren i.S.v. § 50 Versorgungsausgleichsgesetz, die durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Meißen vom 09.12.2013 dem Referat 13 zugewiesen wurden, mit Ausnahme der Verfahren, die Referat 6 mit Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2019 zur Bearbeitung zugewiesen sind | RK 313 |
| 3. Ehescheidungssachen einschließlich anhängig gemachter Folgesachen gemäß § 137 Abs. 2 FamFG, die durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Meißen vom 15.12.2016 zugewiesen wurden, mit Ausnahme der Verfahren, die Referat 8 mit dem Geschäftsverteilungsplan vom 14.12.2017 zur Bearbeitung zugewiesen sind           | RK 313 |

**Referat 14: N.N. (Vollvertretung: RiAG Ball, RiinAG Pospischil, DirAG Falk nach Zuteilung – nachfolgend E)**

Betreuungs-, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach §§ 271 ff., §§ 312 ff. und §§ 340 f. FamFG sowie Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz nach Zuteilung (siehe nachfolgend **E**) RK 414

**Referat 15: Richter am Landgericht Leibfritz**

Alle Zivilsachen, die ausschließlich Verkehrsunfallsachen betreffen und zum 01.10.2022 dem Referat 115 C zugeordnet sind. RK 115  
Verfahren, in denen Richterin Walther Verkündungstermine nach dem 30. November 2022 bestimmt hat, werden von ihr weiterbearbeitet.

**Referat 16: Richterin Walther**

Bußgeldverfahren gegen Erwachsene einschließlich aller Anträge auf gerichtliche Entscheidung insbesondere gemäß §§ 62ff., 103ff. OWiG, § 25a Abs. 3 StVG, Erzwingungshaftsachen und sonstige Bußgeldsachen gegen Erwachsene RK 216

**Referat 17: N.N.**

1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene ( Ds-Sachen) nach turnusmäßiger Zuteilung (siehe nachfolgend **G**) RK 217
2. Bewährungssachen in Ds-Strafsachen gegen Erwachsene für für Referat 17 einschließlich Bewährungsüberwachungen für andere Gerichte in Ls- und Ds-Strafsachen gegen Erwachsenen RK 217

## II. Vertretungsregelung

Es werden vertreten:	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung	4. Vertretung
DirAG Falk (Strafsachen)	N.N.	RiAG Ball	RiinAG Pospischil	Riin Walther
RiinAG Pospischil (Strafsachen)	RiAG Ball	N.N.	DirAG Falk	RiAG Hesper
Richterin Strehl	RiinAG Holubetz	RiLG Leibfritz	RiinAG Dittmann	RiAGstV Viehof
RiAGstV Viehof	RiinAG Dittmann	RiLG Leibfritz	Richterin Strehl	RiinAG Holubetz
Richterreferat 17 N.N.	DirAG Falk	RiinAG Pospischil	RiAG Ball	Riin Walther
RiinAG Dittmann	RiAGstV Viehof	RiLG Leibfritz	RiinAG Holubetz	Richterin Strehl
RiAG Ball (Strafsachen)	RiinAG Pospischil	DirAG Falk	N.N.	RiAG Hesper
RiAG Hesper	gemäß E Nr. 2	gemäß E Nr. 2	gemäß E Nr. 2	gemäß E Nr. 2
RiinAG Holubetz	RiLG Leibfritz	Richterin Strehl	RiinAG Dittmann	RiAGstV Viehof
Riin Walther	N.N.	DirAG Falk	RiAG Ball	RiinAG Pospischil
Richterreferat 14 N.N.	gemäß E Nr. 2	gemäß E Nr. 2	gemäß E Nr. 2	gemäß E Nr. 2
RiLG Leibfritz (Familiensachen) Zivilsachen: zu Endziffern 0 – 4 zu Endziffern 5 – 9	RiinAG Dittmann  Richterin Strehl RiinAG Holubetz	RiAGstV Viehof  RiinAG Holubetz Richterin Strehl	Richterin Strehl  RiAGstV Viehof RiinAG Dittmann	RiinAG Holubetz  RiinAG Dittmann RiAGstV Viehof

### III. Ringvertretungsregelung

Ist der zur Vertretung nach Ziffer II. berufene Richter verhindert, vertritt der nicht verhinderte Richter mit der im Verhältnis zu dem gemäß Ziffer II Nr. 1 berufenen Vertreter nächst höheren Referatsordnungszahl (vgl. A I). Sind alle Richter mit höherer Referatsordnungszahl verhindert, vertritt der nicht verhinderte Richter mit der niedrigsten Referatsordnungszahl. Die Referatsordnungszahlen 2, 3, 5, 14, 15 und 16 bleiben bei der Ringvertretungsregelung unberücksichtigt.

#### Beispiel:

Richterin Strehl (Ordnungszahl 4) ist verhindert, Vertreterin wäre nach Ziffer II. die ebenfalls verhinderte Richterin Holubetz (Ordnungszahl 12), weitere Vertreter gemäß Ziffer II. wären die ebenfalls verhinderten Richter, Richter Leibfritz (Ordnungszahl 13) und Richterin Dittmann (Ordnungszahl 8) und Richter Viehof (Ordnungszahl 6). Nach der Ringvertretungsregelung vertritt sodann Richterin Pospischil (Ordnungszahl 7), bei deren Verhinderung Richter Ball (Ordnungszahl 9) usw. Sind alle Richter mit höherer Ordnungszahl verhindert, vertritt Direktor des Amtsgerichts Falk (Ordnungszahl 1).

## B

### Grundsätze für die Festlegung der für die Zuteilung der Zivil- und Familiensachen maßgeblichen Reihenfolge der Eingänge:

1. Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten/Antragsgegners maßgebend. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr von, van, de, Mac, O´, El, Al usw. bleiben außer Betracht.
2. Im Übrigen ist der Erste in der Bezeichnung des Beklagten vorkommende Familienname maßgebend. Enthält dieser keinen Familiennamen, so entscheidet der erste Buchstabe, z.B. „Katholischer Fürsorgeverein = „K“. Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften usw. ist die – in Zweifelsfällen festzustellende – Eintragung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister maßgebend.

Ist in der Firmenbezeichnung ein Familienname enthalten, so richtet sich die Sachbearbeitung nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Falls in der Firmenbezeichnung mehrere Familiennamen enthalten sind, ist der in der Buchstabenfolge erste dieser Namen maßgebend. Wenn neben der Firma Einzelpersonen verklagt werden, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so ist die Firma maßgebend, ansonsten gilt Ziffer 3.

Ist gerichtskundig oder wird in Zweifelsfällen in Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistern festgestellt, dass eine Firma (Verein, Genossenschaft u. a.) in einer für die Zuständigkeit der Abteilung erheblichen Weise unrichtig bezeichnet oder dass die als Firma bezeichnete Beklagte nicht eingetragen ist, so ist dies von der angegangenen Abteilung neben dem Beklagten zu vermerken. Es ist dann die Abteilung zuständig, die nach der richtigen Bezeichnung zuständig ist. Falls die als Firma bezeichnete Beklagte nicht eingetragen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Betreff angegebenen Bezeichnung gemäß Ziffer 1.

3. Bei mehreren Beklagten entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens, der nach dem Alphabet vorangeht.  
Fällt ein Beklagter weg, etwa durch Klagerücknahme, so verbleibt das Verfahren in dem vor dem Wegfall zuständigen Referat. Dies ist dann der Fall, wenn nachträglich eine andere Partei hinzutritt oder wenn an die Stelle des ursprünglichen Beklagten ein anderer tritt.
4. Richtet sich ein Mahnbescheid gegen mehrere Antragsgegner und hat nur ein Teil dieser Antragsgegner Widerspruch oder Einspruch eingelegt, so bestimmt sich die Zuständigkeit für den Prozess nach dem Anfangsbuchstaben der Antragsgegner, die im Zeitpunkt der Beschlussausfertigung über die Abgabe der Sache durch die Mahnabteilung Widerspruch oder Einspruch eingelegt haben. Spätere Widersprüche oder Einsprüche weiterer Antragsgegner vermögen an der damit geschaffenen Zuständigkeit nichts zu ändern.  
  
Bei Klagen gegen Städte und Gemeinden entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Stadt bzw. Gemeinde (z.B. Bad Ems = „B“).
5. Bei Klagen gegen den Fiskus (auch gegen Bundesbahn oder Bundespost) ist der Eigenname maßgebend, z.B. „Deutsche Bundespost“ = „B“, „Freistaat Sachsen“ = „S“.

## C

### Turnusmäßige Zuteilung in Zivilsachen

1. Allgemeines
  - a) Sämtliche in das Zivilprozessregister unter den Buchstaben C und H und in das AR- (Zivil) Register einzutragenden Eingänge werden täglich in der Posteingangsstelle sofort nach dem Eingang mit dem Eingangsstempel versehen.
  - b) Sämtliche Eingänge sind täglich vor Dienstschluss der Verteilerstelle zuzuleiten. Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen, einstweiliger Anordnungen und von Arresten sind sofort der Verteilerstelle zuzuleiten und dort sofort dem Referat zuzuteilen, das im Turnus an der Reihe ist (an nächst offener Stelle).
  - c) Im Übrigen werden die an einem Arbeitstag eingegangenen Sachen erst am nächsten Tag in der Verteilerstelle den mit Zivilsachen befassten Richterinnen und Richtern zugeteilt.  
An Sonn- und Feiertagen sowie an dienstfreien Werktagen eingehende Post – einschließlich der Post aus dem Nachtbriefkasten an diesen Tagen – wird zur Post des darauffolgenden Arbeitstages gerechnet.
2. Die Zuteilung durch die Verteilerstelle im Einzelnen:
  - a) Wohnungseigentumssachen einschließlich AR- und H- Verfahren werden mit Wirkung ab 15. Januar 2024 Referat 12 zugeteilt.
  - b) Verkehrsunfallsachen werden nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagten

nach Maßgabe der in **B** festgelegten Grundsätze geordnet und dann entsprechend dieser Ordnung und einer fortlaufenden Nummerierung täglich von 1 ab (Kennzahl) versehen.

- c) Entsprechend den Kennzahlen werden die Verkehrsunfallsachen nunmehr den Referaten 4 und 12 nach folgendem Schlüssel zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages fortzuführen ist:

- dem Referat 4:	10 Sachen
- dem Referat 12:	8 Sachen
- dem Referat 4:	10 Sachen
- dem Referat 12:	10 Sachen.

Referat 15 erhält vorläufig keine Zuteilung neu eingehender Verkehrsunfallsachen.

- d) Alle anderen Zivilsachen werden nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagten nach Maßgabe der in **B** festgelegten Grundsätze geordnet und dann entsprechend dieser Ordnung und einer fortlaufenden Nummerierung täglich von 1 ab (Kennzahl) versehen.

- e) Entsprechend den Kennzahlen werden die C-Sachen nunmehr den Referaten 4 und 12 nach folgendem Schlüssel zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages fortzuführen ist:

- dem Referat 4:	10 Sachen
- dem Referat 12:	8 Sachen
- dem Referat 4:	10 Sachen
- dem Referat 12:	10 Sachen.

- f) Entsprechend den Kennzahlen werden die AR- und H-Sachen, mit Ausnahme der dem Referat 4 gemäß C Nr. 2 a) zugeteilten Verfahren, den Referaten 4 und 12 nach folgendem Schlüssel zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages fortzuführen ist:

- dem Referat 4:	2 Sachen
- dem Referat 12:	2 Sachen

- g) Die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen oder Verfügungen in den bis zum 30.06.2007 abgeschlossenen Verfahren des Referates 11 C (Zivilsachen) werden den Referaten 4 und 12 nach Maßgabe der Endziffern der Aktenzeichen wie folgt zugeteilt:

- dem Referat 4:	die Endziffern 0 – 4
- dem Referat 12:	die Endziffern 5 – 9.

- h) Die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen oder Verfügungen in den bis zum 30.09.2017 abgeschlossenen Verfahren des Referates 3 C (Zivilsachen) werden

den Referaten 4 und 12 nach Maßgabe der Endziffern der Aktenzeichen wie folgt zugeteilt:

- dem Referat 4:	die Endziffern 0, 3, 4, 5 und 6
- dem Referat 12:	die Endziffern 1, 2, 7, 8 und 9.

**D****Turnusmäßige Zuteilung der Familiensachen**

1. Hinsichtlich der in das F und AR-Register einzutragenden Eingänge ist entsprechend der unter C festgelegten Regelungen zu verfahren.  
Bei der alphabetischen Reihenordnung ist bei gleichen Familiennamen für die Reihenfolge der Zuteilung der Vorname des Antragsgegners entscheidend; bei gleichen Vornamen kommen die Sachen in das gleiche Referat.
2. Entsprechend den Kennzahlen werden die Sachen wie folgt nacheinander den Referaten 6 und 8 zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist:

- dem Referat 6: vier Verfahren,
- dem Referat 8: fünf Verfahren.

3. Neu eingehende Adoptionssachen werden den Referaten 6 und 8 im Turnus 1 : 1 zugewiesen.

Ab dem 18.10.2021 neu eingehende isolierte Unterhaltssachen werden abweichend von der Regelung in A-I-Referat 13 Nr. 1. den Referaten 6 und 8 im Turnus 1 : 1 zugewiesen. Die Regelung zu nachfolgend Nr. 4. Satz 2 ist dabei anzuwenden.

Referat 13 werden vorläufig keine neu eingehenden isolierten Unterhaltssachen zugeteilt.

Die Verfahren 13 F 68/17, 596/18, 312/19 und 336/20 werden dem Referat 6 F, die Verfahren 13 F 563/18, 382/20, 740/20, 857/20 und 380/21 dem Referat 8 F jeweils ab dem 18.10.2021 zur weiteren Bearbeitung zugewiesen.

4. Abweichend von der Regelung zu Nr. 2 und Nr. 3 gilt für neu eingehende F-Verfahren in Familiensachen:

Wurde mindestens eine der beim Eingang des Verfahrens als Partei, Betroffene oder Beteiligte zu erfassenden natürlichen Personen schon zuvor in einem F-Verfahren der Referate 6 oder 8 als Partei, Betroffene oder Beteiligte registriert, dann ist der Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus (Nr. 2 bzw. Nr. 3) in dasjenige dieser beiden Referate einzutragen, in dem zuletzt eine dieser Personen registriert wurde, wobei Registrierungen in wiederaufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren im Sinne von § 50 Versorgungsausgleichsgesetz unberücksichtigt bleiben.

Im Übrigen sind Abgaben innerhalb des Gerichts im Turnus auszugleichen, abgetrennte Verfahren nicht.

5. Abweichend von den Regelungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 sind neu eingehende Unterbringungssachen in familienrechtlichen Angelegenheiten dem Referat 6 – unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. 2 – zuzuteilen.

6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in Familiensachen (einstweilige Anordnungen, einstweilige Verfügungen und Arreste), die eingehen, während entspre-

chende Hauptsacheverfahren bereits in den Referaten 6 F oder 8 F anhängig sind, sind keine „isolierten Unterhaltsverfahren“ gemäß Punkt A.I.13.2 des Geschäftsverteilungsplanes.

7. Neu eingehende AR- und FH-Verfahren werden den Referaten 6 und 8 im Turnus 1:1 zugeteilt. Nummer 4 gilt entsprechend.  
Abweichend hiervon werden AR- und FH-Verfahren, die isolierte Unterhaltssachen gemäß Punkt A.I.13.2. betreffen bzw. diesen entsprechen, in Referat 13 eingetragen.

8. Abweichend von den Regelungen zu 1. – 7. gilt:  
Neu eingehende Ehesachen werden im Referat 13 F registriert, falls zeitgleich F-Verfahren im Referat 13 anhängig sind, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten i.S.v. § 23b Abs. 2 Satz 2 GVG betreffen.

9. Gemäß § 50 VersAusglG werden wieder aufgenommene Verfahren wie folgt zugeteilt:

Verfahren, die vor Abtrennung oder Aussetzung in den Referaten 8 oder 9 bearbeitet wurden, werden bei Wiederaufnahme Richterreferat 8 zugeteilt, alle übrigen dem Referat 13.

10. Neu eingehende AR-, FH- und F-Sachen,

- die nach den Regelungen zu Nr. 2 bis Nr. 9 zuzuteilen wären und
- Rechtsanwältin Anja Gerlach (Meißen/Radebeul) als Beteiligte, Verfahrensbeistand oder Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigte zu registrieren wäre, sind abweichend von den Regelungen von Nr. 2 bis Nr. 9 Referat 8 – unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. 2 – zuzuteilen.

## E

### **Zuteilung in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen aufgrund von Bundes- und Landesrecht**

1. Die Zuteilung der Betreuungs- und Unterbringungssachen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Meißen richtet sich nach den örtlichen Anknüpfungstatsachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – wie etwa Wohnsitz, Aufenthalt, gewöhnlicher Aufenthalt, Bezirk des Bedürfnisses u. a.

2. Unaufschiebbare richterliche Geschäfte in Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen nach §§ 271 ff., §§ 312ff. und §§ 340 f. FamFG sowie in Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz werden unabhängig von der örtlichen Zuteilung von den Referaten 10 und 14 beginnend mit der ersten Kalenderwoche ab 1. Januar 2024 mit Block 2 wie folgt wahrgenommen:

## Block 1

## Block 2

gerade Kalenderwochen		1. Vertretung	2. Vertretung	ungerade Kalenderwochen		1. Vertretung	2. Vertretung
<b>Montag</b>	RiAG Ball	RiinAG Pospischil	N.N.	<b>Montag</b>	RiAG Ball	RiAG Hesper	RiinAG Pospischil
<b>Dienstag</b>	DirAG Falk	N.N.	RiAG Ball	<b>Dienstag</b>	RiAG Hesper	DirAG Falk	N.N.
<b>Mittwoch</b>	RiinAG Pospischil	RiAG Ball	RiAG Hesper	<b>Mittwoch</b>	RiinAG Pospischil	RiAG Ball	RiAG Hesper
<b>Donnerstag</b>	RiAG Hesper	DirAG Falk	RiinAG Pospischil	<b>Donnerstag</b>	RiAG Hesper	RiinAG Pospischil	DirAG Falk
<b>Freitag</b>	RiAG Hesper	RiAG Ball	DirAG Falk	<b>Freitag</b>	DirAG Falk	N.N.	RiAGBall

## Block 3

## Block 4

gerade Kalenderwochen		1. Vertretung	2. Vertretung	ungerade Kalenderwochen		1. Vertretung	2. Vertretung
<b>Montag</b>	RiAG Ball	RiinAG Pospischil	N.N.	<b>Montag</b>	RiAG Hesper	DirAG Falk	Riin AG Pospischil
<b>Dienstag</b>	DirAG Falk	N.N.	RiinAG Pospischil	<b>Dienstag</b>	DirAG Falk	RiAG Hesper	N.N.
<b>Mittwoch</b>	RiinAG Pospischil	RiAG Ball	RiAG Hesper	<b>Mittwoch</b>	RiinAG Pospischil	RiAG Ball	RiAG Hesper
<b>Donnerstag</b>	RiAG Hesper	RiinAG Pospischil	DirAG Falk	<b>Donnerstag</b>	RiAG Hesper	RiinAG Pospischil	RiAG Ball
<b>Freitag</b>	RiAG Hesper	DirAG Falk	RiAG Ball	<b>Freitag</b>	RiAG Ball	N.N.	DirAG Falk

Die Einteilung beginnend mit Block 2 und wird rollierend während des gesamten Geschäftsjahres fortgesetzt.

Sind alle an einem Wochentag eingeteilten Richterinnen und Richter verhindert wird die weitere Vertretung von den für den Tag nicht eingeteilten Richterinnen und Richtern, denen Betreuungssachen zur Bearbeitung zugewiesen sind sowie Richterin am Amtsgericht Rudolph in der Reihenfolge ihrer Referatsordnungszahl übernommen.

Bei Verhinderung aller vorbezeichneten Vertreter erfolgt die Vertretung nach Maßgabe der Ziffern II und III dieses Geschäftsverteilungsplanes.

3. Wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Meißen hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten Städte und Gemeinden einschließlich ihrer Ortsteile für unter Nr. E.1. bezeichnete Verfahren begründet, werden diese dem **Referat 10** zugewiesen:

**01445 Radebeul**

**01471 Radeburg**

**01468 Moritzburg**

**01689 Niederau**

**01689 Weinböhla**

**01640 Coswig - für Betroffene, deren Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben N bis einschließlich Z beginnen**

4. **Referat 14** werden alle anderen Betreuungssachen mit örtlicher Anknüpfung an andere als unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Städte und Gemeinden einschließlich ihrer Ortsteile im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Meißen zugewiesen.

Bis zur Wiederbesetzung von Referat 14 werden die dem Referat zugewiesenen richterlichen Aufgaben nach den örtlichen Anknüpfungstatsachen wie folgt wahrgenommen:

Direktor des Amtsgericht Falk	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtliche Verfahren aus den Gemeinden Diera-Zehren, Käbschütztal, Ketzerbachtal, Klipphausen, Lommatzsch und Nossen</li> <li>- sämtliche Verfahren aus Meißen-Stadt für Betroffene, deren Nachname mit den Anfangsbuchstaben <b>L</b> sowie <b>O</b> bis einschließlich <b>P</b> beginnt</li> </ul>
Richterin am Amtsgericht Pospischil	sämtliche Verfahren aus Meißen-Stadt für Betroffene, deren Nachname mit den Anfangsbuchstaben <b>A</b> bis einschließlich <b>K</b> , <b>N</b> und <b>M</b> sowie <b>X</b> , <b>Y</b> oder <b>Z</b> beginnt
Richter am Amtsgericht Ball	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtliche Verfahren aus Coswig für Betroffene deren Nachname mit den Anfangsbuchstaben <b>A</b> bis einschließlich <b>M</b> beginnt</li> <li>- sämtliche Verfahren aus Meißen-Stadt für Betroffene, deren Nachname mit den Anfangsbuchstaben <b>Q</b> bis einschließlich <b>S</b> sowie <b>T</b> bis einschließlich <b>W</b> beginnt</li> </ul>

5. Polizeigewahrsamssachen werden von **Referat 1** bearbeitet.

## F

### **Grundsätze für die Feststellung der für die Zuteilung der Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter (Ds-Sachen) sowie der Strafbefehlsanträge (Cs-Sachen) maßgeblichen Reihenfolge der Eingänge:**

1. Die in Strafsachen eingehenden Anklagen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter (Ds-Sachen) sowie die eingehenden Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sind unverzüglich der jeweils vom Direktor des Amtsgerichts bestimmten Eingangsstelle vorzulegen.
2. Die Eingangsstelle versieht die ihr nach Ziffer 1 vorgelegte Sache im Sachregister sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 1 beginnenden Ziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des vom Direktor des Amtsgerichts bestimmten Mitarbeiters der Eingangsstelle beigefügt.
3. Werden gleichzeitig mehrere Sachen vorgelegt, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge des laufenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zu vergeben (also: 164 Js 24357/16 vor 161 Js 00145/17).
4. Die Nummerierung geschieht - abgesehen von der über das zur Vergabe der Kennziffer unvermeidbare Maß hinausgehende – ohne Durchsicht der Anklage oder der Verfahrensakte.
5. Die ggf. an Sonn- und Feiertagen sowie an dienstfreien Tagen eingehenden Sachen – einschließlich der Sachen aus dem Nachtbriefkasten an diesen Tagen – werden zu den Eingängen des darauf folgenden Arbeitstages gerechnet.
6. Ausgenommen von der Regelung sind alle Ls-Sachen gegen Erwachsene, die von Referat 16 bearbeitet werden und alle AR-, Bs- und Gs-Sachen jeweils gegen Erwachsene, die von Referat 1 bearbeitet werden.
7. Eingehende Strafsachen, die sowohl Strafbefehlsanträge als auch Anklageschriften enthalten, werden grundsätzlich dem zuständigen Referat unter Beachtung des jeweiligen Turnus zugeteilt, das für die Bearbeitung der Strafsachen mit Anklagen zuständig ist.
8. Unabhängig vom zeitlichen Eingang der Verfahren sind Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, die dieselbe Person betreffen, für die eine Anklageschrift eingegangen ist oder noch vor Abschluss des Strafbefehlsverfahrens eingeht, unter Anrechnung auf den Turnus von dem Referat zu bearbeiten, dem die Bearbeitung der Anklageschrift obliegt.

**G****Turnusmäßig Zuteilung der Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter (Ds-Sachen) sowie der Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs-Sachen):**

1. Entsprechend den Kennzahlen werden die Ds-Strafsachen gegen Erwachsene den Referaten 17 und 11 nach folgendem Schlüssel zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist:

- dem Referat 17 : 15 Sachen
- dem Referat 11: 2 Sachen.

2. Ds-Sachen, die dieselbe Person betreffen, kommen in dasselbe Referat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur, wenn die Sache ohne die Zusammenhangsregelung dem anderen Referat zuzuteilen wäre oder bereits zugeteilt war, weil der Zusammenhang übersehen wurde.

3. Entsprechend den Kennzahlen werden Cs-Strafsachen gegen Erwachsene den Referaten 1 und 11 nach folgendem Schlüssel zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist:

- dem Referat 1: 2 Sachen
- dem Referat 11: 8 Sachen

4. Cs-Sachen, die dieselbe Person betreffen, kommen in dasselbe Referat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur, wenn die Sache ohne die Zusammenhangsregelung dem anderen Referat zuzuteilen wäre oder bereits zugeteilt war, weil der Zusammenhang übersehen wurde.

5. Die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen oder Verfügungen in den bis zum 31.12.2007 abgeschlossenen Strafbefehlssachen des Referats 5 Cs wird nach Maßgabe der Endziffern der Aktenzeichen wie folgt zugeteilt:

- dem Referat 1 die Endziffern 1 - 4
- dem Referat 11 die Endziffern 5 - 0.

Entsprechend ist mit noch anhängigen Verfahren des Referats 5 Cs zu verfahren, die gemäß § 153 a StPO oder § 205 StPO vorläufig eingestellt und nach der bisherigen Geschäftsverteilung noch nicht den Referaten 1 oder 11 zugewiesen sind.

6. Die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen oder Verfügungen in den bis 31.05.2008 abgeschlossenen Strafsachen vor dem Einzelrichter in Referat 10 Ds wird nach Maßgabe der Endziffern der Aktenzeichen wie folgt zugeteilt:

- dem Referat 7: die Endziffern 1 – 7
- dem Referat 11: die Endziffern 8 – 0.

Entsprechend ist mit noch anhängigen Verfahren des Referats 10 Ds zu verfahren, die gemäß § 153 a StPO oder § 205 StPO vorläufig eingestellt sind.

Verfahren, die bis zum 15. Januar 2024 nach Maßgabe der bis dahin geltenden Geschäftsverteilung in den jeweiligen Referaten eingegangen oder übernommen worden sind, werden von den bisher zuständigen Referaten weiterbearbeitet, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.

## I

Bei fehlerhafter Turnuszuteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Turnusregeln ist eine nachträgliche Berichtigung der Turnusverteilung nur vorzunehmen, solange die Zuteilung der letzten Vorlage (Stapel) noch nicht abgeschlossen ist. Dies schließt die Möglichkeit einer prozessual zulässigen Verfahrensabgabe nicht aus.

## J

### Zuständigkeiten außerhalb eines Turnus

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht oder ein anderes Referat abgegeben oder verwiesen und von dort zurückgegeben oder zurückverwiesen, ist das Referat zuständig, das bereits mit der Sache befasst war. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.
2. Abgetrennte Verfahren fallen in die Zuständigkeit des abtrennenden Referats. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.
3. Ist jedoch für das abgetrennte Verfahren ein anderes Referat oder Sachgebiet ausschließlich zuständig, wird das Verfahren dort als Neueingang turnusmäßig behandelt.
4. Als erledigt geltende Verfahren (§ 7 Abs. 2 und 3 AktO) verbleiben im Falle der Fortsetzung bei dem Referat, bei welchem sie anhängig waren. Dasselbe gilt für erledigte Verfahren, in denen das Gericht etwa infolge Wiederaufnahme, Zurückverweisung etc. wieder tätig wird. Sie gehören zur Zuständigkeit des Referats, das das Verfahren erledigt hat, ausgenommen Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 StPO.
5. Anträge auf Prozesskostenhilfe, auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie Klagen im Urkundenprozess oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit des Referats auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, soweit ein Sachzusammenhang besteht.  
Für die Behandlung eines später eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung ist das Referat zuständig, bei dem die Hauptsache anhängig ist. **Vollstreckungsabwehrklagen werden unter Anrechnung auf den Turnus an das Referat abgegeben, das die Ausgangsentscheidung getroffen hat. Ist das Referat nicht mehr vorhanden, verbleibt es bei der turnusmäßigen Zuteilung.**
6. Der Ausschluss oder die begründete Ablehnung eines Richters begründen, wenn nicht inzwischen ein Richterwechsel stattgefunden hat, die Zuständigkeit des Referats des vertretenden Richters. Dasselbe gilt bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 StPO und bei Eröffnungen nach § 210 Abs. 1 StPO.
7. Ein Strafreferat bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwalt-

schaft aufgrund der gleichen Tat (im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt oder erneut den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Entsprechendes gilt auch bei einem Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren.

8. In Strafsachen werden eingehende Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen dem Referat zugewiesen, das für das Verfahren zuständig wäre, wenn es in der Hauptsache beim Amtsgericht Meißen durchgeführt würde. Dasselbe gilt für die dem Amtsgericht Meißen übertragenen Bewährungsaufsichten gemäß § 462a Abs. 2 StPO.
9. Die in § 462 a Abs. 3 und 4 StPO für verschiedene Gerichte getroffenen Zuständigkeitsregelungen in den Fällen, in denen bei mehreren Gerichten die dort genannten gerichtlichen Entscheidungen anstehen, gelten im Verhältnis der Strafrichterreferate untereinander entsprechend.
10. Im Falle der Zuziehung eines weiteren Richters nach § 29 Abs. 2 GVG ist der Richter bzw. die Richterin des Referats 11 zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin berufen.
11. Sofern die neue Geschäftsverteilung Veränderungen in den Geschäftsaufgaben bestimmt, bleibt ein Richter, der in einer Sache bereits tätig war, weiterhin für diese Sache zuständig, soweit keine abweichend Regelung getroffen wurde.
12. Hält sich ein Richter für eine zugeteilte Sache nicht für zuständig, so ist diese an das zuständige Referat abzugeben. Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der Sache bereits mündlich verhandelt wurde oder ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung oder eine Entscheidung im Verfahren der Verfahrenskostenhilfe ergangen ist sowie ein Beweisbeschluss eine Terminsanberaumung oder eine prozessleitende Verfügung nach § 273 ZPO erfolgt ist, es sei denn, es habe dieses Referat Sachen der infrage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten.
13. Soweit Richter am Amtsgericht Ball gemäß § 22 Nr. 4 StPO von der Ausübung des Richteramtes wegen seiner früheren Tätigkeit als Staatsanwalt kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, werden diese Verfahren folgenden Referaten zu Bearbeitung zugewiesen:
  - Referat 1 : Entscheidungen über Strafbefehlsanträge und Einsprüche gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsüberwachungssachen in Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene
  - Referat 7 : Jugendschöffengerichts - und Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendschutz und Bewährungsüberwachungssachen (Cs-, Ds-, Bs-, Gs-, AR-VRJs-Sachen  
 Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
  - Referat 17: Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (nur Ds-Sachen) einschließlich der Bewährungsüberwachungssachen Ds-Sachen gegen Erwachsene
14. Zweifelsfragen über Zuständigkeiten entscheidet das Präsidium.

**GERICHTSABTEILUNGEN:**

(zur Bildung der Referatskennziffern)

Abteilung 1	Zivil
Abteilung 2	Straf-/Bußgeldsachen
Abteilung 3	Familie
Abteilung 4	Betreuung
Abteilung 5	Zwangsvollstreckung
Abteilung 6	Nachlass
Abteilung 7	Sonstige Verfahren z. B. Abschiebehaft, Erinnerungen in Beratungshilfesachen etc.
Abteilung 8	Grundbuch
Abteilung 9	
Abteilung 10	Verwaltung

Falk

Direktor des Amtsgerichts

Dittmann  
Richterin am AmtsgerichtHesper  
Richter am Amtsgericht

(RiAG Hesper war gehindert an der Beschlussfassung mitzuwirken.)

Pospischil  
Richterin am AmtsgerichtViehof  
Richter am Amtsgericht als  
ständiger Vertreter des Direktors